



presserat

Entscheidung des Beschwerdeausschusses 2 in der Beschwerdesache 0991/25/2-BA

Beschwerdeführung:

Beschwerdegegner:

Ergebnis: **Beschwerde unbegründet, Ziffer 2**

Datum des Beschlusses: **14.01.2026**

Mitwirkende Mitglieder:

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Eine Online-Tageszeitung berichtete am 22.09.2025 zunächst unter dem Titel „Ludwigshafen vor Stichwahl – AfD-Politiker erwägt Anfechtung“ über eine Wahl zum Oberbürgermeister. U. a. heißt es hierin, der Wahlausschuss habe einen namentlich genannten AfD-Politiker wegen Zweifeln an dessen Verfassungstreue nicht zur Wahl zugelassen „Gerichte bestätigen den Ausschluss“, schreibt die Redaktion. Dieser weise die Vorwürfe zurück und habe noch am Wahlabend weitere rechtliche Schritte angekündigt.

II. Der Beschwerdeführer sieht Ziffer 2 des Pressekodex verletzt. Die Aussage „Der Wahlausschuss hatte den AfD-Politiker [Name] wegen Zweifeln an dessen Verfassungstreue nicht zugelassen. Gerichte bestätigten den Ausschluss.“ sei eine freche Lüge. Alle angerufenen Gerichte hätten die Annahme der Klage abgelehnt, aus teils fadenscheinigen Gründen. Die Rechtslage in diesem Fall sei eindeutig: Das passive Wahlrecht könne ausschließlich durch ein Gericht aberkannt werden, was nicht der Fall gewesen sei. Die Gerichte hätten die Annahme der Klage mit Verweis auf angeblich fehlende Begründungen abgewiesen.

III. Ein Mitglied der Chefredaktion der Zentralredaktion teilt mit, dass es sich bei dem beschwerdegegenständlichen Artikel um einen unveränderten Beitrag einer Nachrichtenagentur handele, der automatisiert publiziert worden sei.

Anmerkung: Der Vortrag ist zutreffend. Der Beitrag entspricht der Nachrichtenagenturmeldung, welche der Presserat von dieser erhalten hat.

Der Beschwerdegegner weist den Vorwurf des Beschwerdeführers die von diesem beanstandete Passage sei eine „freche Lüge“ mit Verweis auf mehrere Gerichtsbeschlüsse zurück:

- Das Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße (Beschluss vom 18.08.2025) sei zu dem Ergebnis gekommen, dass „keine Umstände dafür glaubhaft gemacht und auch sonst nicht erkennbar“ seien, „dass der Ausschluss des Antragstellers von der Wahl zum Oberbürgermeister an einem offensichtlichen Fehler leidet und die Zurückweisung des Wahlvorschlages offensichtlich rechtswidrig war“. Das Gericht bestätige ausdrücklich, dass der Wahlausschuss „zur Prüfung der Wählbarkeit der Bewerber und zur Zurückweisung nicht wählbarer Bewerber zuständig und berufen“ sei.
- Das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 25.08.2025) habe die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung zurückgewiesen. Das Gericht führe aus: „Die Nichtzulassung des Beschwerdeführers für die Oberbürgermeisterwahl sei nach der im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes allein möglichen summarischen Prüfung nicht offensichtlich rechtswidrig. Denn es bestünden hinreichende Anhaltspunkte, dass er nicht die Gewähr dafür biete, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.“
- Der Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 17.09.2025) habe die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen: Auch das höchste Landesgericht habe damit die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses bestätigt.

Die Formulierung „Gerichte bestätigten den Ausschluss“ sei sachlich zutreffend und journalistisch vertretbar. Alle drei angerufenen Gerichte haben durch ihre ablehnenden Entscheidungen die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses bestätigt. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hätten die Gerichte nicht nur die „Annahme der Klage abgelehnt“, sondern inhaltlich geprüft und festgestellt, dass der Ausschluss nicht offensichtlich rechtswidrig gewesen sei.

Die Behauptung, es handle sich um eine „freche Lüge“, weist die Zentralredaktion entschieden zurück. Die Darstellung entspreche den Tatsachen und der Rechtslage, auch wenn der Kläger weiterhin im Rahmen eines Wahlprüfungsverfahrens gegen den Ausschluss vorgehen könne. Ein Verstoß gegen Ziffer 2 des Pressekodex (Sorgfaltspflicht) liege nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Der Beschwerdeausschuss verneint im Hinblick auf die Beschwerdegegnerin eine Sorgfaltspflichtverletzung nach Ziffer 2 des Pressekodex, da diese den Beitrag von einer Nachrichtenagentur unverändert übernommen hat. Insoweit durfte sich die Redaktion auf die inhaltliche Richtigkeit der Meldung verlassen (sog. Agenturprivileg).

Zudem stimmen die Ausschussmitglieder einstimmig gegen die Einleitung eines Verfahrens gegen die Nachrichtenagentur. Nach ihrer Auffassung sind die Aussagen im Beitrag korrekt und ausreichend vom zugrundeliegenden Sachverhalt gedeckt.

C. Ergebnis

Insgesamt liegt damit kein Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserats vor, so dass der Beschwerdeausschuss die Beschwerde für unbegründet erklärt.

Die Entscheidung ergeht einstimmig.

Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

SymbolOTOS müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter
<https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>